

Antrag für den  
Rat  
am 12.4.2013

**Geschäftsführung: Jürgen Bartz**

Tel: 0551-400-2785  
Fax: 0551/400-2904  
[GrueneRatsfraktion@goettingen.de](mailto:GrueneRatsfraktion@goettingen.de)  
[www.gruene-goettingen.de](http://www.gruene-goettingen.de)

22.03.2013

## **Mehr Transparenz der Aufsichtsratsberatungen**

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt rechtlich zu prüfen, wie geeignete Belange von öffentlichem Interesse, die bislang in den Aufsichtsgremien städtischer Gesellschaften nichtöffentlich beraten werden, zukünftig in öffentlichen Sitzungen der "korrespondierenden Ausschüsse" (Zitat aus der Göttinger Beteiligungsrichtlinie) oder ausnahmsweise auch in öffentlichen Sitzungsteilen der Aufsichtsgremien behandelt werden können. Dabei sind die Möglichkeiten, die die jeweilige Rechtsform der Gesellschaften (z.B. AG, GmbH usw.), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und alle weiteren konstituierenden Bedingungen bieten, voll auszuschöpfen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die für die städtischen Beteiligungen verbindliche Beteiligungsrichtlinie entsprechend zu modifizieren und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **Begründung und Erläuterung:**

Die übliche Praxis der i.d.R. nichtöffentlichen Beratung von Themen von öffentlichem Interesse in den Aufsichtsgremien städtischer Gesellschaften ist zu überdenken. Die Vorgaben des NKomVG und des Aktien- bzw. GmbH-Gesetzes lassen Öffentlichkeit in größerem Maße zu als es derzeit üblich ist. Auch im Sinne der Selbstverpflichtung, die sich die Stadt Göttingen mit ihrer Beschlussfassung über die Göttinger Informationsfreiheitssatzung auferlegt hat, ist ein höheres Maß an Transparenz einzufordern. Ziel muss es sein, so viele Belange der kommunalen Beteiligungen wie irgend möglich vor den relevanten Entscheidungen der Aufsichtsräte öffentlich zu beraten.

Eine gute Orientierung bietet die derzeitige Praxis in den öffentlich und nichtöffentlich tagenden Ratsausschüssen: Maßgeblich für die Entscheidung darüber, ob Tagesordnungspunkte bzw. Teilaspekte öffentlich oder vertraulich/nichtöffentlich zu beraten sind, sollte einerseits das mit der Göttinger Informationsfreiheitssatzung beschlossene Prinzip der maximalen Öffentlichkeit im Sinne des Gemeinwohls sein, und andererseits die "Rechte des Persönlichkeits- und des Datenschutzes" sowie das „schutzwürdige Wohl“ beteiligter Unternehmen.

**Anlage:** Konkrete Vorschläge für textliche Änderungen der Beteiligungsrichtlinie

## Konkrete Vorschläge für textliche Änderungen der Beteiligungsrichtlinie

Der Absatz 13 der vom Rat am 8.12.2006 beschlossenen Beteiligungsrichtlinie "Steuerung durch Ratsgremien" wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen sind fett hervorgehoben):

"13. Steuerung durch Ratsgremien

Grundsätzlich soll die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der einzelnen Beteiligungen bei den korrespondierenden Fachausschüssen des Rates liegen.

**Neu: Bei der Beratung der Jahresabschlüsse, Wirtschaftspläne und der für die Beteiligungsgesellschaft relevanten betriebswirtschaftlichen Kennziffern und Daten werden grundsätzlich die zuständigen Mitarbeiter aus der Finanzverwaltung hinzugezogen. Die kaufmännischen Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaften sind bei den Beratungen in den Fachausschüssen grundsätzlich anwesend.**

Parallel dazu muss allerdings eine handlungsfähige zentrale Koordination gewährleistet sein, um die Politik der einzelnen Beteiligungen in die allgemeine Politik der Kommune zu integrieren. Eine Verbesserung der Steuerungs- und Koordinierungswirkung des Rates ist in Regie des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und **Grundstücke Feuerwehr** zu bewirken. Dieser ist in besonderer Weise auf die Querschnittsangelegenheiten der Beteiligungen spezialisiert. Da er ohnehin stets auf die erheblichen finanziellen Auswirkungen der Beteiligungen auf den Haushalt zu achten hat.

**Neu: Die Beratungen zu den geeigneten Belangen der Beteiligungen finden in den korrespondierenden Ausschüssen entsprechend der Geschäftsordnung des Rates in einem öffentlichen Teil statt. Sie können im Einzelfall auch im Einklang mit dem Aktiengesetz (AktG) durch öffentlich eingeladene öffentliche Teile des Aufsichtsrates ersetzt werden. Das Nähere hat die Geschäftsordnung der Beteiligung zu regeln.**

**Maßgeblich für die Entscheidung über die Öffentlichkeit bzw. Vertraulichkeit der Beratungen sind einerseits das mit der Informationsfreiheitsatzung beschlossene Prinzip der maximalen Öffentlichkeit im Sinne des Gemeinwohls und andererseits das "schutzwürdige Wohl des Unternehmens" und "Rechte des Persönlichkeits- und des Datenschutzes."**

Diese Regelung einer nicht dem Aktien- bzw. GmbH-Gesetz widersprechenden Öffentlichkeit von Sitzungsteilen befreit die Mitglieder des Aufsichtsrates (§95 f. des AktG) von Problemen der Verschwiegenheitspflicht insbesondere gegenüber den Mitgliedern der eigenen Fraktion und der Öffentlichkeit entspr. §116 AktG : "Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet." und §394 AktG : "Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht...."

(§ für GmbH entsprechend : § 52 Abs. 1 GmbHG.)

**Vor- und Nachteile der Ansätze "öffentlicher Teil des Aufsichtsrates" und "korrespondierender Ausschuss":**

öffentlicher Teil des Aufsichtsrates :

- Regelung ist analog zu den Betriebsausschüssen der Eigenbetriebe;
- auch die Mitglieder des AR, die nicht dem Rat angehören, wie z.B. die Arbeitnehmervertretungen sind gezwungen bei relevanten Entscheidungsvorbereitungen der Bürgerschaft Rede und Antwort zu stehen;
- es entwickelt sich das Bewusstsein, dass ausgegliederte Beteiligungen nicht nur dem Betriebswohl im engeren Sinne, sondern auch dem Gemeinwohl verpflichtet sind.

korrespondierender Ausschuss

Die Mitglieder des AR, die nicht personalidentisch dem Ausschuss angehören, müssten separat zur Sitzung eingeladen werden und könnten als " anwesende Sachverständige" (§ 62(2) NKomVG) zu Worte kommen. Die behandelten Themen werden in den Kontext der Ratsarbeit und -zuständigkeit gestellt und entsprechend wieder mehr wahr genommen.

**Beteiligungsrichtlinie - Beschluss des Rates vom 8. Dezember 2006**

In der dem Rat am 9. November 2007 zur Kenntnis gegebenen geänderten Fassung / In Kraft getreten am 1. Dezember 2007.

Dort heißt es u.a. :

*"Aus ihrer Eigentümerstellung heraus und aus ihrer Verantwortung für die Einheit der örtlichen Politik ist die Stadt zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen verpflichtet und berechtigt. Dieser Aufgabe kommt kommunalpolitisch ein besonderes Gewicht zu. Es bedarf einer Beteiligungspolitik, die weniger durch Reagieren im Einzelfall als vielmehr durch systematisches und geplantes Einwirken auf die Beteiligungen gekennzeichnet ist. Dabei muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Selbständigkeit der Beteiligungen einerseits und der Steuerung und Kontrolle durch die Stadt andererseits gefunden werden.*

*Eine funktionierende Beteiligungsverwaltung ermöglicht eine effektive administrative und politische Steuerung und Kontrolle. Es sind daher folgende Aufgaben wahrzunehmen:*

*Aufgaben bei der Verwaltung der einzelnen Beteiligungen:*

*1. Beteiligungspolitik*

*Zur Beteiligungspolitik gehören die Formulierung der Beteiligungsziele, Erarbeitung und Änderung von Gesellschaftsverträgen, Satzungen usw., die Festlegung des Betriebsgegenstandes, Prüfung der Notwendigkeit und Zulässigkeit von Unterbeteiligungen und von sonstigen, die Beteiligungsziele beruhenden Maßnahmen sowie die Abstimmung der Beteiligungsziele auf die übrigen Ziele der Stadt.*

*2. Übertragung kommunalpolitischer Rahmenbedingungen auf die Beteiligung*

*Die für die Verwaltung geltenden kommunalpolitischen Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind bei Bedarf auf die einzelne Beteiligung zu übertragen und den Besonderheiten anzupassen....."*